

POSTULAT

Urheber SVPO, durch Michael Graber, Patrick Hildbrand, Bernhard Frabetti und Pascal Salzmann
Gegenstand Keine Staatsgeschenke mehr bei der teilweisen Frühpensionierung
Datum 15.09.2017
Nummer 1.0233

Beim Kanton Wallis ist es gang und gäbe, dass Angestellte ab 60 Jahren, welche mindestens fünf Jahre beim Staat gearbeitet haben, ihren Beschäftigungsgrad um bis zu 20% reduzieren können und gleichzeitig keinerlei Einbussen bei der Pensionskasse haben, weil der Staat sowohl Arbeitgeberbeiträge wie auch Arbeitnehmerbeiträge (sic!) für die Differenz zum vollen bisherigen Beschäftigungsgrad bezahlt.

Wörtlich lautet Absatz 4 von Artikel 26 der Verordnung über die Besoldung der Angestellten des Staates Wallis wie folgt:

«Der Staat übernimmt für den Teil des herabgesetzten Beschäftigungsgrades die Bezahlung sämtlicher Beiträge an die berufliche Vorsorge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge), um das versicherte Gehalt auf dem früheren Stand beizubehalten.»

In Zeiten, in denen die finanzielle Zukunft der hiesigen Vorsorgeeinrichtungen alles andere als gesichert ist und wir im Parlament jeden Franken zweimal umdrehen müssen, ist eine solche Regelung schlicht nicht mehr zeitgemäss. Derart leichtfertig darf mit Steuergeldern nicht umgegangen werden. Dazu kommt, dass es sich bei den meisten Stellen um «Bürojobs» handelt, bei denen mit 60 Jahren keinerlei Verschleisserscheinungen auftreten.

Schlussfolgerung

Artikel 26 der Verordnung über die Besoldung der Angestellten des Staates Wallis ist ersatzlos zu streichen.